

# Zusammenfassung Einreisebestimmungen Bayern

(Stand 09.11.2020, 08.00 Uhr; Änderungen in gelber Markierung)

Die aktuell geltenden Einreisebestimmungen des Freistaates Bayern im Zusammenhang mit COVID-19 finden Sie [hier](#).

Die ab 09.11.2020 geltende Fassung finden Sie [hier](#).

Hinsichtlich verbindlicher Informationen wenden Sie sich bitte an die zuständigen deutschen Behörden. Weiterführende Informationen finden Sie hier:

FAQs des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege  
<https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/haeufig-gestellte-fragen/>

Landratsamt Lindau  
<https://www.landkreis-lindau.de/Schnellnavigation/Startseite/index.php?object=tx%7c2846.1102.1&NavID=2562.10>

FAQs deutsches Innenministerium  
<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/faqs/DE/themen/bevoelkerungsschutz/coronavirus/coronavirus-faqs.html#doc13738352bodyText3>

FAQs der deutschen Bundespolizei  
[https://www.bundespolizei.de/Web/DE/04Aktuelles/01Meldungen/2020/03/200317\\_faq.html](https://www.bundespolizei.de/Web/DE/04Aktuelles/01Meldungen/2020/03/200317_faq.html)

Bitte beachten Sie, dass es sich bei den folgenden Informationen um eine unverbindliche Zusammenfassung und nicht um eine verbindliche Rechtsauskunft handelt.

## Was gilt es bei der Einreise nach Bayern in Zusammenhang mit COVID-19 aus Vorarlberg zu beachten?

Personen, die in den Freistaat Bayern einreisen und sich innerhalb von **10** Tagen vor der Einreise in Vorarlberg aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Wohnung oder eine andere geeignete, **eine Absonderung ermöglichende** Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von **10** Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern. Die einreisenden Personen sind verpflichtet, unverzüglich die für sie zuständige Kreisverwaltungsbehörde zu kontaktieren und auf die **Verpflichtung der häuslichen Quarantäne aufgrund der Einreise-Quarantäneverordnung hinzuweisen**. Die für Sie zuständige Kreisverwaltungsbehörde (Gesundheitsamt) finden Sie [hier](#).

Die Verpflichtung, sich bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde zu melden, ist durch die digitale Einreiseanmeldung auf dem amtlich vorgegebenen Onlineformular zu erfüllen. Dieses Formular finden Sie unter [www.einreiseanmeldung.de](http://www.einreiseanmeldung.de)

Wichtig: Diese Einreiseanmeldung muss vor der Einreise erfolgen und die erhaltene Bestätigung bei der Einreise mit sich geführt werden.

## Muss ich mich in Quarantäne begeben, wenn ich einen negativen Corona-Test habe?

Ja, wenn Sie nicht unter eine der nachfolgenden Ausnahmen fallen oder beispielsweise Grenzpendler sind, sind Sie verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise aus dem Risikogebiet nach Bayern auf direktem Weg in die eigene Wohnung oder eine andere geeignete, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von zehn Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern.

Die Quarantänepflicht endet vorzeitig frühestens nach 5 Tagen, wenn der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde (Gesundheitsamt) ein entsprechendes negatives Testergebnis übersandt wird. Die Testung darf jedoch frühestens 5 Tage nach der Einreise nach Deutschland erfolgen. Die für Sie zuständige Kreisverwaltungsbehörde (Gesundheitsamt) finden Sie [hier](#).

## Wo kann ich mich in Vorarlberg testen lassen?

Das Land Vorarlberg hat für die Durchführung von PCR-Testungen eine eigene Plattform eingerichtet: [www.vorarlberg.at/coronatest](http://www.vorarlberg.at/coronatest). Hier können sich Einzelpersonen zu einer privat zu bezahlenden Testung anmelden. Diese werden je nach verfügbaren Testkapazitäten durchgeführt und kosten EUR 45. Das Testergebnis liegt in der Regel nach 48 Stunden nach Probeentnahme vor.

## Gibt es auch in Deutschland die Möglichkeit einem Coronatest zu unterziehen?

Ja, es gibt Testzentren in den Landkreisen (abrufbar beim jeweils zuständigen Landratsamt), z.B. gleich in Lindau (Grenznahe): <https://www.landkreis-lindau.de/B%C3%BCrgerservice-Online-Dienste/B%C3%BCrgerservice/Informationen-zum-Coronavirus/Corona-Testzentrum>

## Welche Ausnahmen von den Einreisebestimmungen gibt es?

Eine ungehinderte Einreise gibt es ua. für Personen,

1. die sich im Rahmen des Grenzverkehrs mit Nachbarstaaten weniger als 24 Stunden in einem Risikogebiet (zB. Vorarlberg) aufgehalten haben oder für bis zu 24 Stunden in das Bundesgebiet einreisen,
2. die sich weniger als 72 Stunden in Deutschland aufhalten und
  - a. aufgrund des Besuchs von Verwandten ersten Grades, des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten oder eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts einreisen,
  - b. deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens sowie für die Pflege und Betreuung Pflegebedürftiger und von Menschen mit Behinderung dringend erforderlich und unabdingbar ist und dies durch den Dienstherrn, Arbeitgeber oder Auftraggeber bescheinigt wird,
  - c. die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren und Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren oder
  - d. die hochrangige Mitglieder des diplomatischen und konsularischen Dienstes, von Volksvertretungen und Regierungen sind
3.
  - a) die in Bayern ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder Ausbildung an ihrer Berufsausübungs-, Studien- oder Ausbildungsstätte in einem Risikogebiet (zB. Vorarlberg) begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzpendler) oder
  - b) die in einem Risikogebiet (zB. Vorarlberg) ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung nach Bayern begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzgänger),

Die zwingende Notwendigkeit ist hierbei durch den Arbeitgeber, Auftraggeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen.

**Hinweis:** bitte beachten Sie im Zusammenhang mit Grenzgängern die Verpflichtung zur wöchentlichen Vorlage eines neg. Testergebnisses (siehe Punkt „Was ist für Grenzgänger wie Berufspendler und Schüler zu beachten?“).

### **Welche weiteren Ausnahmen von der Quarantäneverpflichtung gibt es?**

Wenn ein neg. Testergebnis auf SARS-CoV-2 vorgelegt werden kann oder eine neg. Testung bei der Einreise nach Bayern vorgenommen wird, ist eine Einreise aus Bayern ohne die Verpflichtung zur Einreiseanmeldung und Quarantäne für folgende Personen möglich:

1. Personen, deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung
  - a. der Funktionsfähigkeit des Gesundheits-, Pflege- und Betreuungswesens, insbesondere als Ärzte, Pflegekräfte, unterstützendes medizinisches Personal oder 24-Stunden-Betreuungskräfte,
  - b. der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
  - c. der Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen,
  - d. der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege,
  - e. der Funktionsfähigkeit von Volksvertretung, Regierung und Verwaltung des Bundes, der Länder und der Kommunen, oder
  - f. der Funktionsfähigkeit der Organe der Europäischen Union und von internationalen Organisationen unabdingbar ist,  
wobei die zwingende Notwendigkeit durch den Dienstherrn, Arbeitgeber oder Auftraggeber zu bescheinigen ist,
2. die einreisen aufgrund
  - a. des Besuchs von Verwandten ersten oder zweiten Grades, des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten oder eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts,
  - b. einer dringenden medizinischen Behandlung oder
  - c. des Zwecks von Beistand oder Pflege schutz- oder hilfebedürftiger Personen,
3. die als Polizeivollzugsbeamte aus dem Einsatz und aus einsatzgleichen Verpflichtungen aus dem Ausland zurückkehren,
4. die sich für bis zu fünf Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst, wegen ihrer Ausbildung oder ihres Studiums in einem Risikogebiet nach § 1 Abs. 5 aufgehalten haben oder in die Bundesrepublik Deutschland einreisen, wobei die zwingende Notwendigkeit ist durch den Arbeitgeber, Auftraggeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen ist, oder
5. die zur Vorbereitung, Teilnahme, Durchführung und Nachbereitung internationaler Sportveranstaltungen durch das jeweilige Organisationskomitee akkreditiert werden oder von einem Bundessportfachverband zur Teilnahme an Trainings- und Lehrgangsmaßnahmen eingeladen sind.

### **Darf ich in Bayern einkaufen gehen oder Besorgungen erledigen?**

Ja, wenn Sie sich weniger als 24 Stunden im Rahmen des Grenzverkehrs mit Nachbarstaaten in Bayern aufhalten.

**Muss ich mich in Quarantäne begeben, wenn ich meinen Lebenspartner in Bayern besuchen will?**

Der Besuch beim Lebenspartner in Bayern, **sofern Sie sich dabei weniger als 72 Stunden in Bayern aufhalten**, fällt nach der Einreise-Quarantäneverordnung in eine Ausnahmebestimmung und ist ohne Quarantäneverpflichtung möglich.

**Dauert der Besuch beim Lebenspartner in Bayern länger als 72 Stunden ist bei der Einreise ein negatives Testergebnis auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit zu führen (nicht älter als 48 Stunden) oder eine Testung bei der Einreise nach Bayern in einer der zur Verfügung stehenden Testmöglichkeiten durchgeführt werden.**

### **Was ist für **Grenzgänger wie Berufspendler und Schüler zu beachten?****

Eine Einreise aus zwingend notwendig und unaufschiebbaren beruflichen Gründen ist zulässig. **Die zwingende Notwendigkeit ist durch den Arbeitgeber, Auftraggeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen.**

Wer seinen Wohnsitz in einem Risikogebiet hat und zwingend notwendig regelmäßig mindestens einmal wöchentlich nach Bayern zum Zweck der Berufsausübung, des Studiums oder der Ausbildung einreist, muss sich regelmäßig in jeder Kalenderwoche auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 testen lassen und das Testergebnis der für den Berufs-, Geschäfts-, Ausbildungs-, Schul- oder Hochschulort zuständigen Kreisverwaltungsbehörde oder einer von ihr beauftragten Stelle unaufgefordert und unverzüglich vorlegen. Das Testergebnis muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- jeweils in deutscher, englischer **oder französischer** Sprache verfasst,
- sich auf eine molekularbiologische Testung stützen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem sonstigen Staat, den das Robert Koch-Institut in eine Liste von Staaten mit hierfür ausreichendem Qualitätsstandard aufgenommen hat, durchgeführt worden ist und
- die Testung muss innerhalb der ersten Kalenderwoche nach der erfolgten ersten Einreise nach Bayern und in weiterer Folge höchstens 48 Stunden vor Beginn der nachfolgenden Kalenderwoche erfolgt sein.
- **Alternativ wird auch eine Bestätigung der testenden Stelle in deutscher, englischer oder französischer Sprache über eine negative Testung durch einen CE-zertifizierten und zugelassenen Antigenschnelltest akzeptiert.**

**Hinweis: Bitte informieren Sie sich bezüglich der Testmöglichkeiten in Grenznähe in Bayern unter folgendem Link: <https://www.landkreis-lindau.de/B%C3%BCrgerservice-Online-Dienste/B%C3%BCrgerservice/Informationen-zum-Coronavirus/Corona-Testzentrum>**

Die Verpflichtung ein solches Testergebnis vorzulegen entfällt für Kalenderwochen, in denen keine Einreise nach Bayern erfolgt.

Die für Sie zuständige Kreisverwaltungsbehörde (Gesundheitsamt) finden Sie [hier](#).

### **Was gilt für die Versorgung von Tieren?**

Die Versorgung von Tieren stellt einen wichtigen Grund dar. Eine Einreise / Rückreise kann ohne Einschränkung und zeitliche Begrenzung erfolgen.

### **Ist eine Durchreise durch Bayern möglich?**

Ja. Eine Durchreise ist möglich. Wenn Sie nur auf der Durchreise in Bayern sind, müssen Sie sich nicht in Quarantäne begeben und benötigen auch keinen neg. Test, müssen aber den Freistaat Bayern auf unmittelbarem Weg wieder verlassen. Eine kurze Rast zur sicherheitsbedingten Erholung ist gestattet.